

HEIMTÜCKE EINES ERPRESSTEN

Antonia Cohrs¹

BGH, Beschl. 18.11.2021 – 1 StR 397/21

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

T kauft seit langer Zeit bei D sein Heroin. Nach einigen Jahren verändert D, die bislang gut funktionierte Zahlungsvereinbarung, nach der T erst am Ende jeden Monats bezahlen musste und fordert direkt nach der Übergabe der Drogen 200 €. T kann diese nicht direkt bezahlen. D fordert nun Strafzinsen von T und erhebt diese auch für die Folgezeit.

Aus Sicht des T sind diese Forderungen nicht berechtigt und deshalb kommt er der Aufforderung nicht nach. D hingegen untersticht die Ernsthaftigkeit seiner Ansicht mit regelmäßigen Schlägen und Drohungen.

Mittlerweile fordert D von T 4000 €. Da mit der steigenden Forderung auch die Intensität der Drohungen steigen, behauptet T wahrheitswidrig, seine Mutter hätte für ihn einen Kredit aufgenommen und er werde den Betrag bald bezahlen. Damit D nun endlich an sein Geld kommt, fährt er mit T zu der Wohnung seiner Mutter. Damit T klar ist, wie ernst D die Forderung nimmt, schlägt er ihm mit voller Wucht in den Bauch und droht erneut.

T gibt vor, im Haus das Geld zu holen, kommt jedoch mit einer Pistole wieder und setzt sich auf die Rückbank des Autos. D fragt nach dem Geld, woraufhin T die Waffe zieht und sagt, dass er mehr Zeit benötige. D fragt, was er mit dem Spielzeug wolle und sagt: „Schieß doch du Hurensohn“ und macht dabei eine Handbewegung in Richtung des T. Er rechnet nicht damit, dass T die Waffe tatsächlich benutzen würde. T drückt spontan die Waffe ab und schießt dem D in den Kopf, woraufhin dieser verstirbt.

Hat sich T wegen eines Tötungsdelikts strafbar gemacht?

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).